Ob zwar zu Verhütung der höchstschädlichen Vieh-Extraction von dar mehrfältige Veranstaltungen vorgekehret/ und dißfalls zerschiedene Similia aberlassen worden / so müssen jedoch mißfällig vernehmen/ daß hierauf schlechter Dingen gehalten / und immerdar das Vieh ausser Lands verschwärtzet werde;

Wan aber derley Extraction dißländischen Publico sehr empfindlich fallet/ und nur eine Theurung an dem Fleisch verursachet;

Als ist Unser Ernst-gemessener Befelch hiemit/ daß ihr bey schwerer Verantwortung und zu befahren habender ohnfehlbarer Bestraffung kein gantz oder halb gemästes Vieh/ unter was immer für einen Vorwand oder Prætext, ausser Lands passiren lassen/ sondern die Leuth zu dißländisch-feilen Verkauf anweisen sollet/ es wäre dan Sach/ daß man sich mittelst Vorweisung eines disseithigen Passes behörig legitimiren könte/ wornach ihr euch zu verhalten/ und solches behörig kund zu machen wissen werdet. Daran beschicht Unser Will und Meynung. Ynsbrugg den 27. May 1740.

Der Röm. Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät R. R. Præsidenten/ Cantzler/ Regenten/ und Hof-Cammer-Räthe O. O. Landen.

Fr. A. Schmelzing

E-364971

DS-1620-6507

E-364971

DS-2020-6507